

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An das
Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dr. Gisela Holzgraefe
Gisela.Holzgraefe@melund.landsh.de
Telefon: 0431 988-7133/
Telefax: 0431 988-7

Februar 2023

Beginn der Bearbeitung der Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen nach Antragseingang und Hinweise für erneuerbare Energie Anlagen

Sehr geehrter Herr Hoppe-Kossak,

die Verfahrensvorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) stellen den Rechtsrahmen für die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Verfahren dar. Sie dienen der zügigen und effektiven Bearbeitung der Anträge und ihre Anwendung gewährleistet ein rechtssicheres Verfahren. Vor dem Hintergrund des erhöhten Bedarfes an erneuerbaren Energien und der hohen Zahl der Antragseingänge mache ich mit diesem Erlass unter 1. Vorgaben, um ein einheitliches, rechtssicheres und zügiges Vorgehen sicherzustellen. Unter 2. weise ich aus aktuellem Anlass auf verfahrensrelevante Vorschriften hin.

1. Bearbeitung der Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen (WKA) nach Antragseingang

Eine einheitliche Antragsbearbeitung in den Genehmigungsdezernaten der Abteilung 7 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ist sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Prüfung der Vollständigkeit zeitnah nach Antragseingang erfolgt und erforderliche Nachforderungen zu den eingereichten Antragsunterlagen an den Antragsteller kommuniziert werden. Zeitweise wurde die Bearbeitung der Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen in einem Dezernat jeweils erst begonnen, wenn über die in der Reihenfolge vor ihnen liegenden Anträge entschieden worden war. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zu den Regelungen der 9. BImSchV.

Gemäß § 7 der 9. BImSchV hat die „Genehmigungsbehörde nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht

vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.“

Diese Vorgehensweise ermöglicht, dass der Antragsteller kurze Zeit nach der Einreichung des Antrags erfährt, welche Bestandteile fehlen oder noch nachgebessert werden müssen. Hierdurch können Antragsteller und Behörde die Zeit bis zur eigentlichen Bearbeitung des Antrages sinnvoll nutzen. Ich gehe davon aus, dass die abweichende Praxis eines Dezernats zwischenzeitlich abgeändert worden ist. Falls dies noch nicht erfolgt ist, ist dafür umgehend Sorge zu tragen.

Für die Prüfung der Vollständigkeit sind das Antragsverzeichnis / Checkliste ELIA – Windkraftanlagen (Anlage 1) und das Formblatt für die Dokumentation des Verfahrensablaufs (Anlage 2) zu verwenden.

Sollte künftig durch ungewöhnlich hohe Eingangszahlen von Genehmigungsanträgen eine rechtskonforme Antragsbearbeitung in Frage stehen, bitte ich um einen rechtzeitigen, unaufgeforderten Bericht.

2. Hinweise für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen

Die europäische Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ (VO (EU) 2022/2577) ist am 22.12.2022 in Kraft getreten. Der Geltungszeitraum dieser Verordnung ist auf 18 Monate befristet.

Inhaltlich werden durch sie unter anderem rechtliche Abwägungsprozesse beeinflusst, indem der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ein überwiegendes öffentliches Interesse zugesprochen wird. U. a. sollen Genehmigungsverfahren für das Repowering von EE-Anlagen (wie z. B. Windkraftanlagen) innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden.

Die Verordnung ermöglicht den Mitgliedstaaten, Abstriche bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu machen. In Deutschland soll dies mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften umgesetzt werden. Vorgesehen ist dort, dass durch Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Artikel 13) ein neuer § 6 „Vereinfachungen in Windenergiegebieten“ eingefügt werden soll. Danach soll im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet abweichend von den Vorschriften des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz keine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel durchgeführt werden. Sobald das Rechtssetzungsverfahren abgeschlossen ist, werde ich kurzfristig zu einer Besprechung einladen, um einen rechtsicheren und einheitlichen Vollzug in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

Im Bereich der nationalen Vorschriften findet der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) mittelbar Einzug in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Es ist festzustellen, dass der § 2 EEG ausschließlich im Anwendungsbereich von Abwägungsentscheidungen greift. Für die gebundene immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet § 2 EEG keine Wirkung. Abwägungsentscheidungen nach

BImSchG sind der § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns, sowie § 20 BImSchG Untersagung, Stilllegung und Beseitigung. Bei erneuerbare Energie Anlagen ist regelmäßig von einem überragenden öffentlichen Interesse auszugehen.

Der § 2 EEG ist im Genehmigungsverfahren regelmäßig durch das vorgelagerte Fachrecht zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass die Durchsetzung des EE-Belangs in den fachrechtlichen Abwägungsvorschriften der Regelfall sein kann und die Überwindung durch andere Interessen die Ausnahme. Gleichwohl sind Konstellationen denkbar, in denen sie in der Abwägung zurücktreten müssen. Bei welchen Konstellationen dies konkret der Fall sein wird, ist durch die im Genehmigungsverfahren beteiligte Behörde festzustellen. Die zu beteiligenden Fachbehörden trifft diese Verpflichtung im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Wasielewski

Leiter der Abteilung Technischer Umweltschutz,
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz - V 3

Anlage 1: Antragsverzeichnis / Checkliste ELIA – Windkraftanlagen

Anlagen 2 bis 4: Dokumentation Verfahrensablauf für die verschiedenen Verfahrensarten